

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 36/2012

Veröffentlicht am: 27.09.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 29. August 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. August 2012**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

#### **II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

#### **III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

- Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Geschichtswissenschaft generell geht es darum, den Wandel menschlicher Wirklichkeit in der Zeit zu untersuchen. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. In Zeiten des beschleunigten globalen Wandels ist deshalb die wissenschaftliche Befassung mit der globalen Wirtschafts- und Sozialgeschichte besonders relevant.

Unter dem Eindruck der weltpolitischen Wende von 1989/91, der dadurch eingeleiteten „Zweiten Globalisierung“ und der Wirtschaftskrisen von globalen Dimensionen seit den späten 1990er Jahren ist in Politik, Öffentlichkeit und Forschung das Interesse an der Wirtschaftsgeschichte, insbesondere an den grenzüberschreitenden Verknüpfungen und Interaktionen neu erwacht. Dieses Interesse soll dieser Studiengang aufgreifen.

Der Studiengang hat bei einem hohen theoretisch-analytischen Anspruch das Ziel, auf den Ebenen von Akteuren, Strukturen und Prozessen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Interdependenzen mit Politik, Technik und Institutionen zu vermitteln. Für Antike und Mittelalter beschränkt sich der Betrachtungsraum auf Europa und dessen wirtschaftliche Kontakte in den Orient, für alle nachfolgenden Epochen ist er auf alle Kontinente mit ihren unterschiedlichen Wirtschaftszonen ausgeweitet. Dieser Ansatz gewährleistet die Anschlussfähigkeit des Studiengangs gegenüber anderen Disziplinen, zum Beispiel gegenüber der Politikwissenschaft, den Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie sowie weiteren Studiengängen an der Philipps-Universität wie der Geschichte der internationalen Beziehungen, der Friedens- und Konfliktforschung oder der Ethnologie.

Inhaltlich thematisiert der Studiengang in erster Linie wirtschaftliche Akkumulationsprozesse, die effiziente Nutzung von Ressourcen sowie den Strukturwandel der Wirtschaft mitsamt den Auswirkungen auf die Gesellschaft unter Berücksichtigung der institutionengeschichtlichen Perspektive. Er trägt der unterschiedlichen methodischen Orientierung der beiden wissenschaftlichen Disziplinen Wirtschafts- und Geschichtswissenschaft Rechnung, zu denen er in interdependenter Beziehung steht: Zu den Wirtschaftswissenschaften mit ihrem „Denken in Modellen“ und zu der Geschichtswissenschaft mit ihrer Rekonstruktion von Komplexität. In den angebotenen Lehrveranstaltungen soll die Zeit- und Raumgebundenheit der abstrakt und allgemein formulierten Aussagen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften demonstriert und der Wert wirtschaftswissenschaftlicher Theorien ex post beurteilt werden und zwar unter Anwendung des begrifflich-theoretischen Instrumentariums der Wirtschaftswissenschaften und der Soziologie. Unter dem Blickwinkel der Geschichtswissenschaft zeigt der Studiengang die Bedeutung der ökonomischen und sozialen Einflussfaktoren neben den politischen, kulturellen und mentalen Faktoren auf, wie er umgekehrt aufbaut auf den geschichtswissenschaftlichen Erkenntnissen, deren Methoden er aufnimmt und nutzt.

Mit Blick auf eine zunehmende Spezialisierung der Studiengänge ist es in Zeiten der Globalisierung eine wichtige bildungspolitische Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung

und vor allem die grenzüberschreitenden Interaktionen und Verknüpfungen mitsamt ihren gesellschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung zu machen. Dazu sind entsprechende wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse unbedingt erforderlich, die in diesem Studiengang durch ausgewählte Importmodule sichergestellt werden. Bereits dadurch unterscheidet sich dieser Studiengang von bereits bestehenden Studienangeboten zum Thema internationale Beziehungen, die in den allermeisten Fällen die Politik im Blick haben. Wo im deutschsprachigen Raum die internationale Wirtschaftsgeschichte im Mittelpunkt eines Studiengangs steht, bezieht sich diese in der Regel auf die Neuere und Neueste Geschichte. Der Marburger Studiengang ermöglicht dagegen einen Abschluss wahlweise mit einem Schwerpunkt auf der Neueren/Neuesten, der Mittelalterlichen oder der Alten Geschichte. Darüber hinaus legt der Studiengang besonderen Wert auf die Praktika, die nach Absprache mit einer Vielzahl an Wirtschaftsunternehmen und außeruniversitären Einrichtungen die Absolventen in die praxisbezogene Forschung einbeziehen. Betätigungsfelder der Absolventinnen und Absolventen des M.A.-Studiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ reichen – abgesehen von dem schulischen Bereich – von Universität und Forschung (Promotion) über ein weites Spektrum von Berufsfeldern, etwa Archivwesen, Medien, Journalismus und Kulturmanagement, bis in die freie Wirtschaft.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich der Geschichts-, Gesellschafts-, Sprach-, Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Es sind mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich historischer Disziplinen sowie den zugehörigen Grund- bzw. Hilfswissenschaften nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

Ferner sind folgende Nachweise zu erbringen: Kenntnisse zweier Fremdsprachen (auf dem Niveau B1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen") zu

erbringen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums können als Fremdsprachen geltend gemacht werden.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) In einigen Modulen werden funktionale Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung definiert. Funktionale Lateinkenntnisse befähigen zum Verständnis lateinischer Texte mithilfe eines Wörterbuchs, zum Verifizieren bereits existierender Übersetzungen und zum anschließenden Interpretieren von Texten und Inhalten. Sie werden nachgewiesen durch einen entsprechenden Vermerk über lateinische Sprachkenntnisse im Umfang des sog. "Kleinen Latinums" bzw. "(Großen) Latinums" im Abschlusszeugnis, eine erfolgreich bestandene Klausur im Anschluss an eine explizit hierfür ausgewiesene Quellenübung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften oder durch eine erfolgreich bestandene Klausur, die vom Fachgebiet Klassische Philologie im Anschluss an die Lateinkurse I und II durchgeführt wird. Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Der Fachbereich benennt für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist. Dieser bzw. diese betreut und bewertet auch die berufspraktischen Module (vgl. Anlage 5). Studierenden wird dringend empfohlen, bei Aufnahme des Studiums den oder die für ihn oder sie bestimmten Mentor oder Mentorin aufzusuchen. Darüber hinaus wird allen Studierenden dringend nahegelegt, mindestens nach dem ersten Studienjahr die Mentorierung oder die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche "Grundlagen der Wirtschaftsgeschichte", "Grundwissenschaften, Theorien und Praxis", "Importbereich" sowie "Abschlussbereich".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

forschungsorientierter Verlauf:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Studienbereich 1 „Grundlagen der Wirtschaftsgeschichte“</b>		<b>36</b>	Im forschungs- orientierten Verlauf sind 3 Forschungs- module (= 36 LP) zu absolvieren.
Forschungsmodul Alte Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	WP	12	
<b>Studienbereich 2 „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis“</b>		<b>24</b>	
Historische Grundwissenschaften I	PF	6	
Historische Grundwissenschaften II	PF	6	unbenotet
Praxis I	PF	6	unbenotet
Theorie und Methoden	PF	6	
<b>Studienbereich 3 „Importbereich“</b>		<b>24</b>	
Wirtschaftswissenschaftliche Module (vgl. das entsprechende Angebot gemäß Anlage 3)	WP	24	
<b>Studienbereich 4 „Abschlussbereich“</b>		<b>36</b>	
Recherche I	WP	6	unbenotet
Abschlussmodul	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

praxisorientierter Verlauf:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Studienbereich 1 „Grundlagen der Wirtschaftsgeschichte“</b>		<b>24</b>	Im praxisorientierten Verlauf sind 2 Forschungsmodule (= 24 LP) zu absolvieren
Forschungsmodul Alte Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	WP	12	
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	WP	12	
<b>Studienbereich 2 „Grundwissenschaften, Theorien und Praxis“</b>		<b>36</b>	
Historische Grundwissenschaften I	PF	6	
Praxis II („Praxissemester“)	PF	12	unbenotet
Praxis III („Praxissemester“)	PF	12	unbenotet
Theorie und Methoden	PF	6	
<b>Studienbereich 3 „Importbereich“</b>		<b>24</b>	
Wirtschaftswissenschaftliche Module (vgl. das entsprechende Angebot gemäß Anlage 3)	WP	24	
<b>Studienbereich 4 „Abschlussbereich“</b>		<b>36</b>	
Recherche II	WP	6	
Abschlussarbeit u. Disputation	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

(3) "Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte":

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

In diesem Abschnitt vertiefen die Studierenden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse der Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte insbesondere im Teilbereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand grundlegender Strukturen und exemplarischer Detailstudien. Die Vermittlung von exemplarischem Überblickswissen steht ebenso im Vordergrund wie die angeleitete wissenschaftliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten.

(4) "Grundwissenschaften, Theorien und Praxis":

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Historiker bzw. der Historikerin den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen. Die Studierenden werden epochenübergreifend mit den Historischen Grundwissenschaften (Paläographie, Epigraphik, Papyrologie, Diplomatik, Numismatik, Sphragistik, historische Bildkunde, historische Kartographie, historische Statistik, historische Fachinformatik) vertraut gemacht. Ferner werden grundlegende theoretische Zusammenhänge und erkenntnistheoretische Voraussetzungen der Geschichtswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte vermittelt, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Gleichzeitig dient der Studiengang der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Das in seinem Umfang variable Modul „Praxis“ eröffnet den Studierenden die Gelegenheit, die in der Wirtschaft und außeruniversitären Organisationen betriebenen Forschungen und Berufsmöglichkeiten kennenzulernen sowie Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus stellen die vermittelten Methoden der Geschichts- und Wirtschaftswissenschaft sicher, dass die Absolventen über allgemeine analytische und sprachliche Fähigkeiten sowie über professionelle, methodenkritische Fertigkeiten der Recherche und Kommunikation verfügen.

(5) „Importbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Bereich Wirtschaftswissenschaften.

(6) „Abschlussbereich“:

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Vorbereitung und Erstellung der M.A.-Arbeit soll die Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin zur angeleiteten, aber weitgehend selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden, in der Disputation die Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ma-ewsg>



hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist kein internes Praxismodul vorgesehen. Es sind externe Praxismodule im Studienbereich "Grundwissenschaften, Theorien und Praxis" gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Das Verfahren der Online-Anmeldung für die Lehrveranstaltungen beginnt nach dem Ende der Vorlesungszeit und endet unmittelbar vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit, die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage des Fachbereichs

bekannt gegeben. Im Anschluss an die Einwahlphase findet dann eine computerbasierte Vergabe der Plätze für die einzelnen Lehrveranstaltungen statt.

Bei der Verteilung der Plätze in den Lehrveranstaltungen ist bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl die Reihenfolge der Anmeldungen irrelevant. Sollte zum Zeitpunkt der Platzvergabe die maximale Teilnehmerzahl jedoch überschritten sein, ist der Zeitpunkt der Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung massgeblich für die Reihenfolge.

In jenen Fällen, in denen zu viele Anmeldungen für Veranstaltungen desselben Typs innerhalb eines Moduls vorgenommen worden sind, werden die über die individuell maximal zulässigen Belegungen hinausgehenden Anmeldungen im Rahmen der manuellen Platzvergabe storniert.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten
- einer Masterarbeit
- Projektarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Disputationen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der antiken, mittelalterlichen oder neuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zur einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit besitzt. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenzen und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbständig und wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 60 Leistungspunkten, darunter zwei zu belegende Forschungsmodule erfolgreich abgeschlossen worden sind

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für

die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.



## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module Praxis I, Praxis II, Praxis III, Historische Grundwissenschaften II und Recherche I werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts vom 14.01.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14.01.2009 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.09.2012

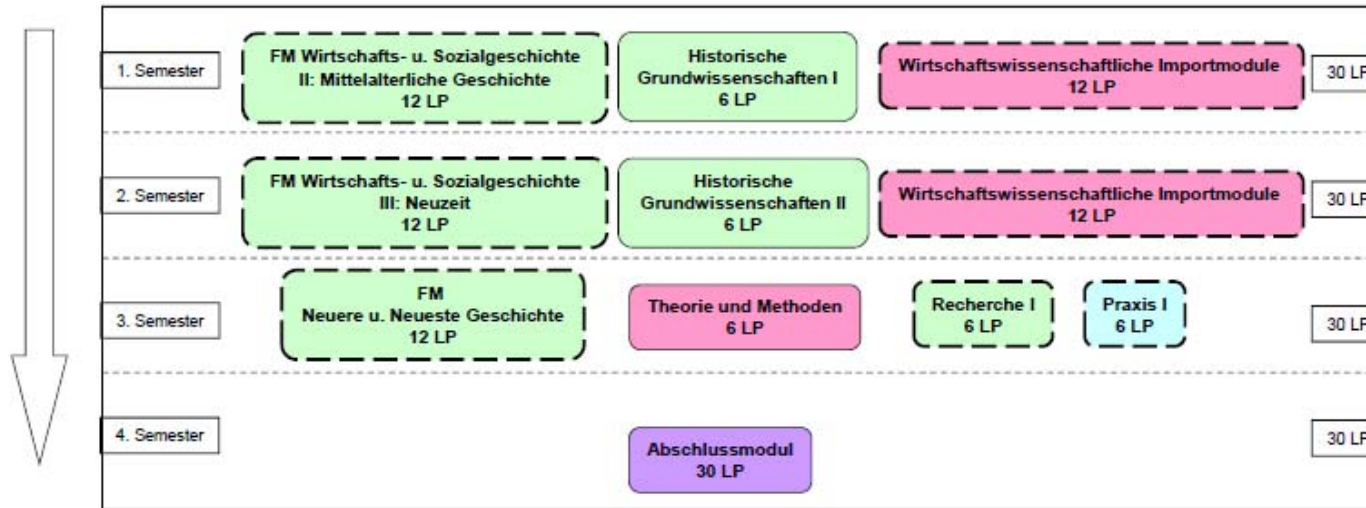
gez.

Prof. Dr. Wilhelm E. Winterhager  
Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 28.09.2012**

## Anlage 1: exemplarische Studienverlaufspläne

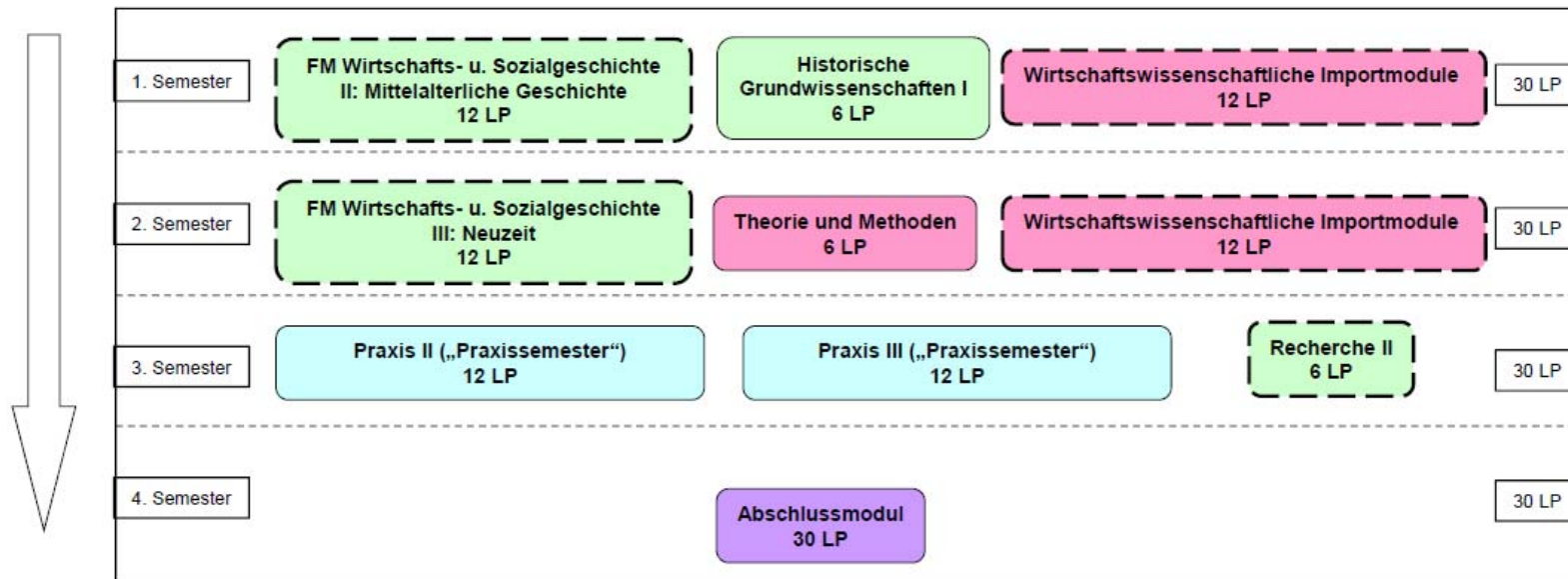
Exemplarischer Studienverlaufsplán für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
 -Studienverlaufsplán für Beginn Winter- oder Sommersemester -  
 - Forschungsorientierter Verlauf -



### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte**  
 -Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester –  
 - Praxisorientierter Verlauf -



**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
<i>Forschungsmodul Alte Geschichte</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechisch-hellenistischen oder der römischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnisse der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft im Bachelorstudiengang erworbene Kenntnisse der Alten Geschichte insbesondere im Sektor der antiken Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sowohl	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

				anhand grundlegender Strukturen als auch exemplarischer Detailstudien.		
<i>Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; zudem verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft im Bachelorstudiengang erworbene Kenntnisse der Mittelalterlichen Geschichte insbesondere im Sektor der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand grundlegender Strukturen.	Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte</i>	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Frühen Neuzeit (ca. 1500-1815) bzw. der Themenbereiche der Neuesten Geschichte (19./20. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder	Keine	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

				wird in aktuelle Forschungsfragen und – debatten eingeführt		
<i>Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft im Bachelorstudiengang erworbene Kenntnisse auf dem Gebiet der Frühen Neuzeit und Zeitgeschichte insbesondere im Sektor der Wirtschafts- und Sozialgeschichte anhand grundlegender Strukturen.	Keine	<b>Studienleistung:</b> Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
<i>Historische Grundwissenschaften I</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen.	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Referat, Protokoll oder Lernkontrolle  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht
<i>Historische Grundwissenschaften II</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der vertiefenden Vermittlung von Kenntnissen in den Historischen Grundwissenschaften, die dem Forscher den erfolgreichen Umgang mit ungedruckten und mit nichtschriftlichen Quellen aller Epochen ermöglichen und so	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Referat, Protokoll oder Lernkontrolle  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht



				die Grundlage für eine erfolgreiche Auseinandersetzung mit allen Quellengruppen darstellen. Exemplarisch wird der Umgang mit den entsprechenden Quellen geübt.		
<i>Theorie und Methoden</i>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen, durch die eine erfolgreiche Einbettung des eigenen Forschens in die aktuellen Strömungen der Geschichtswissenschaft gewährleistet werden soll. Es dient gleichzeitig der Anleitung der Studierenden zum eigenständigen praktischen Umgang mit den Quellengruppen der Geschichte und den hermeneutischen Methoden. Darüber hinaus ist hier der Platz, die Studierenden mit Bereichen der sektoralen Geschichte (z.B. Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Historiographie, Geistesgeschichte, Landesgeschichte, Rechtsgeschichte) vertraut zu	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Referat, Protokoll oder Lernkontrolle  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht

				<p>machen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden einerseits mit den grundlegenden Theorien der Wirtschafts- und Sozialgeschichte und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht. Andererseits werden aktuelle Probleme und Tendenzen der Forschung thematisiert. Zudem werden die Studierenden in die spezielle grundlegende Hermeneutik der historischen Quellengruppen (Literatur, insbesondere Historiographie) eingeführt und lernen fragend-entwickelndes Lernen, Ideologiekritik, Inhaltsanalyse, Interpretation, Diskussion von Forschungskontroversen.</p>		
<i>Praxis I</i>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der außeruniversitären Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historiker innen und Historiker sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.	Keine	<p>unbenotet</p> <p>Ableistung eines mindestens vierwöchigen Praktikums</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Verfassen eines Praktikumsberichts</p>
<i>Praxis II:</i>	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der außeruniversitären	Keine	unbenotet

				Berufsfelderkundung. Durch einen exemplarischen Einblick in Berufsfelder für Historiker innen und Historiker sollen in einem frühen Stadium Berufsperspektiven eröffnet werden.		Ableistung eines mindestens achtwöchigen Praktikums  <b>Modulprüfung:</b> Verfassen eines Kurzberichts (max. 5 Seiten)
Praxis III	12	Pflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient der weiteren Berufsfelderkundung. Die Studierenden sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.		unbenotet  Ableistung eines mindestens achtwöchigen Praktikums  <b>Modulprüfung:</b> Verfassen eines Praktikumsberichts (vgl. Anlage 5)
Recherche I	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Epochale Schwerpunktbildung und Themenfindung für die M.A.-Thesis; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methode	Abschluss von zwei Forschungsmodulen	<b>unbenotet</b>  <b>Modulprüfung:</b> Präsentation des erarbeiteten Konzeptes für die M.A.-Arbeit (Exposé, Gliederung, Zeitplan)
Recherche II	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Epochale Schwerpunktbildung und Themenfindung für die M.A.-Thesis; spezifische Entwicklung von	Abschluss von zwei Forschungsmodulen und des Moduls Praxis II	<b>Modulprüfung:</b> Präsentation des erarbeiteten Konzeptes für die M.A.-Arbeit

				Fragestellung, Gliederung und Methode, basierend auf den praktischen Erfahrungen im Rahmen des Moduls Praxis II		(Exposé, Gliederung, Zeitplan)
<i>Abschlussmodul</i>	30	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur. In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der M.A.-Thesis sowie ergänzend dazu ein Einzelthema aus einer der M.A.-Thesis fremden Epoche (i.d.R. aus dem Kontext des außerhalb des fachlichen Schwerpunktes der/des Studierenden liegenden Forschungsmoduls) thesenartig zusammengefasst, vorgestellt und öffentlich verteidigt werden. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.	60 LP und erfolgreicher Abschluss von zwei Forschungsmodulen; Studierende mit forschungsorientiertem Studienverlauf müssen das Modul „Recherche“ erfolgreich absolviert haben. Bei einem Schwerpunkt in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte sind zudem mindestens funktionale Lateinkenntnisse nachzuweisen.	<b>Modulprüfung:</b> Anfertigung einer M.A.-Arbeit (ca. 80 Seiten): 24 LP  Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen: 6 LP

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Die entsprechenden curricularen Angebote werden auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ma-ewsg>) veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

<b>Verwendbar für Importbereich (praxisorientierter Verlauf)</b>	<b>Importmodule im Umfang von 24 LP</b>	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Investition	6
	Informationsmanagement	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Business Intelligence	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6

	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Managementlehre	6
	Marketing	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Finanzwissenschaft	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie	6

#### Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 12 oder 24 LP.

Die entsprechenden curricularen Angebote werden auch auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ma-ewsg>) veröffentlicht.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>LP</b>
Forschungsmodul Alte Geschichte	12
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte I: Alte Geschichte	12
Forschungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte II: Mittelalterliche Geschichte	12
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
Historische Grundwissenschaften I	6
Theorie und Methoden	6

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“**

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist ein Praktikum von mindestens vier Wochen („Praxis I“; forschungsorientierter Verlauf) bzw. zwei von jeweils mindestens acht Wochen Dauer („Praxis II“, „Praxis III“; praxisorientierter Verlauf) vorgesehen.

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des anzufertigenden Berichts (vgl. § 7) wird mit 6 (Praxis I) bzw. je 12 Leistungspunkten (Praxis II, Praxis III) zertifiziert.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.



## **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert wahlweise mindestens vier Wochen oder mindestens acht Wochen.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

## **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums im Rahmen des Moduls Praxis II wird ein Zwischenbericht vorgelegt, der die wichtigsten Aspekte der ausgeübten Tätigkeit skizziert (max. 5 Seiten).

(2) Nach dem Absolvieren des Praktikums im Rahmen der Module Praxis I bzw. Praxis III wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (bzw. 15.000 bis 25.000 Zeichen) vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(3) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.